

Bekanntmachung über die Haftung des Staates und der Gemeinden für Amtspflichtverletzungen gegenüber Angehörigen des Königreichs Norwegen

Inkrafttreten: 11.09.1967
Fundstelle: Brem.GBl. 1967, 81
Gliederungsnummer: 402-c-8

aufgeh. durch Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 91)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend die Haftung des Staates und der Gemeinden für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt, vom 19. März 1921 (SaBremR 402-c-1) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung des Königreichs Norwegen die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Bremen, den 5. September 1967
Der Senat